

Öffentliche Bekanntmachung

vom 20.02.2025

Über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Wildberg (Nagoldhang Ost)

Das Landratsamt Calw - untere Flurbereinigungsbehörde - hat die 4. Änderung des Wege- und Gewässerplans zum Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (im Zuge des 7. Antrags auf Gewährung eines Zuschusses zu den Ausführungskosten für Wegebau und landschaftspflegerische Maßnahmen) in der **Flurbereinigung Wildberg (Nagoldhang Ost)** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Durch die zusätzlichen Wegebau- und Entbuschungsmaßnahmen und den Entfall von 5 Wegen wird nicht wesentlich in Natur und Landschaft eingegriffen, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die aufgeführten Maßnahmen sind sehr kleinflächig oder werden auf bestehenden Trassen umgesetzt. Im Sinne des Naturhaushaltes sind die Maßnahmen daher nicht als neue Eingriffe, sondern vielmehr als Instandsetzung von bestehenden Maßnahmen und Beseitigung von teils negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu verstehen.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2283) eingesehen werden.



Dana Rehwald

Landratsamt Calw
- Untere Flurbereinigungsbehörde -